

1.4 Rechte und Pflichten in der Berufsausbildung

Azubi		
R E C H T E	<ul style="list-style-type: none"> - Vergütung - Freistellung zum Besuch der Berufsschule - kostenlose Nutzung Arbeitsmittel - Zeugnis - Erlernen Kenntnisse + Fähigkeiten f. Prüfung - charakterliche Förderung des Azubis - Schutz des Azubis vor sittlichen und körperlichen Gefahren 	P F L I C H T E N
P F L I C H T E N	<ul style="list-style-type: none"> - Führung Berichtshefter - regelmäßige & pünktliche Unterrichtsteilnahme - Bereithaltung und pflegliche Behandlung der Arbeitsmittel - Befolgung der Weisungen der Lehrkräfte und Ausbildenden - Aneignung der Fähigkeiten und Kenntnisse - Einhaltung der Betriebsordnung - Stillschweigen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse 	P F L I C H T E N
Auszubildender		

Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende hat

- dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind
- dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen
- den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten
- dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen
- den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen
- dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen
- den Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren
- den Auszubildenden zustehenden Urlaub zu gewähren.

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat

- die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind,
- regelmäßig die Berufsschule zu besuchen,
- mit den ihm überlassenen Werkzeugen pfleglich umzugehen,
- die betriebliche Ordnung einzuhalten,
- den Weisungen des Ausbildenden bzw. des Ausbilders Folge zu leisten und an den ärztlichen Untersuchungen laut Jugendarbeitsschutzgesetz teilzunehmen,
- ein Berichtsheft zu führen,
- an Maßnahmen, für die er nach § 15 des BBIG freigestellt wird, teilzunehmen.
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.